

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1072

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 11.03.2021

---

## **Satzung**

**über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie  
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Südwestfalen**

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Neufassung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

### Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Satzung  
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie  
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Südwestfalen**

Auf Grund von § 3 Absatz 3 sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) und aufgrund der Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1059) hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Antragstellung, Einzureichende Unterlagen, Ausschlussfrist
- § 3 Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber
- § 4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
- § 7 Antrag auf Einschreibung
- § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt bei den Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren)

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern,
2. die Antragstellung, einzureichende Unterlagen und die Ausschlussfrist sowie
3. den Antrag auf Einschreibung.

**§ 2  
Antragstellung, Einzureichende Unterlagen, Ausschlussfrist**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in Form eines auf der Internetseite der Hochschule verfügbaren Antragsformulars elektronisch zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt für deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige, die den Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 der VergabeVO NRW gleichgestellt sind, an die FH Südwestfalen.
- (2) Die Erklärung zur Teilnahme am koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 sowie die Bewerbung zum Losverfahren im Rahmen des koordinierten Nachrückverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 VergabeVO NRW erfolgt ausschließlich bei der Stiftung für Hochschulzulassung.
- (3) Die Bewerbung für ein hochschuleigenes Losverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Satz 9 VergabeVO NRW erfolgt schriftlich in Form eines auf der Internetseite der Hochschule verfügbaren Antragsformulars für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Oktober bis 5. Oktober.
- (4) Dem Zulassungsantrag gemäß Absatz 1 sind Nachweise zu gestellten Sonderanträgen beizufügen. Die Nachweise können entweder im Bewerbungsportal der FH Südwestfalen hochgeladen oder per Post an die FH Südwestfalen gesandt werden.
- (5) Dem Antrag auf Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist ergänzend zu Absatz 2 für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 der VergabeVO NRW

zusätzlich noch ein Nachweis über das Ergebnis der Einstufungsprüfung beziehungsweise der Einstufung in ein Fachsemester aufgrund anerkannter Leistungen beizufügen.

- (6) Bei der Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für das Antragsformular und für nachzureichende Unterlagen).

### **§ 3**

#### **Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Abweichend zu § 2 Absatz 1 übermitteln ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gemäß § 1 Absatz 2 der VergabeVO Deutschen gleichgestellt sind, den Zulassungsantrag für Bachelor- und Masterstudiengänge an die ARBEITS- UND SERVICE-STELLE FÜR INTERNATIONALE STUDIENBEWERBUNGEN e.V. (uni-assist e.V.).
- (2) Die Auswahl gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 2 VergabeVO NRW erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (3) Die Fachhochschule Südwestfalen kann bestimmen, dass die Ausschlussfristen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 VergabeVO NRW vorverlegt werden.

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 Staatsvertrag und nach § 8 HZG verbleibenden Studienplätze vergibt die Fachhochschule Südwestfalen im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 9 HZG.
- (2) Die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen werden nach folgenden Grundsätzen vergeben:
1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  2. zu 80 % nach dem Auswahlverfahren der Hochschule (AdH).

### **§ 5**

#### **Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)**

Bei örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen werden die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze

1. zu 75 %  
nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung) und nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

In die Rangliste geht die Note der Hochschulzugangsberechtigung vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.

2. zu 5 % an in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6.

### **§ 6**

#### **In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

- (2) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Rektorin oder dem Rektor eine Kommission bestellt. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an; in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung bestehen. Die Kommission kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis anhören.
- (3) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.
- (4) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:
- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
  - b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
  - c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
  - d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

## **§ 7 Antrag auf Einschreibung**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach erfolgter Zulassung innerhalb einer von der Hochschule jeweils bestimmten Frist, die im Zulassungsbescheid genannt ist, die Einschreibung beantragen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag auf Einschreibung nicht rechtzeitig bei der Fachhochschule Südwestfalen eingeht, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Frist gemäß Satz 1 wird ausschließlich durch den postalischen Eingang des unterschriebenen Antragsformulars einschließlich der geforderten Nachweise gemäß der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung gewahrt.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen vom 3. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 10.06.2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 03.03.2021.

Iserlohn, den 05.03.2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster